

Die räumlich engere Verbindung eines kleinen „Schöffenhauses“ mit dem selbständigen großen Kaufhaus der Bürgerschaft zeigt das Rathaus zu Koblenz. Die Verfassung der Stadt und ihre Entstehung ist durch reichliche Urkunden ziemlich genau bekannt. Diese geben ein ungewöhnlich lebendiges Bild solcher Verhältnisse, die danach etwas eingehender hier geschildert sein mögen.

Im Ausgang des 13. und im Beginn des 14. Jahrhunderts wurde das Streben der Bürgerschaft nach freier Ratswahl und Verfügung über die Bannglocke wiederholt mit Gewalt niedergezwungen, so daß die Regierung in Händen des Schultheißen und der vom Trierer Erzbischof abhängigen, ihm eidlich verpflichteten Richterschöffen blieb. Auch die erzbischöfliche Burg innerhalb der Stadtmauern blieb bestehen, wie der Erzbischof als Herr der Stadt auch das Anrecht auf die Hälfte der städtischen Verkehrssteuern, des Ungeldes, das von allen verkauften Waren erhoben wurde, dauernd behauptet hat. Zunächst nur ein kurzes Zwischenspiel in diesen Kämpfen bildet die Einigung zwischen Bürgerschaft und Erzbischof im Jahre 1300, nach der ein Rat der Stadt eingesetzt wurde, bestehend aus sechs Rittern, sieben Dienstmannen, acht Schöffen und acht Bürgern. Diese Anordnung, die schon 1304 wieder verloren gegangen war, scheint in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts stillschweigend wieder aufgelebt zu sein. Dabei wird der Anteil des Erzbischofs an der Macht, der schon in der Zusammensetzung des Rates sich ausdrückt, noch verstärkt durch die Gewohnheit, seinen Schultheißen zwar nicht kraft seiner Stellung, aber doch regelmäßig durch Wahl in den Rat hineinzuziehen. Dieser Einfluß des Erzbischofs scheint sich dann, wohl infolge der natürlichen Machtverhältnisse, immer mehr erweitert zu haben. Als im Jahre 1366 eine Neuordnung der Ratsverhältnisse eintritt, durch die den Zünften Anteil an dem Stadtrezimant gewährt wird, werden Schultheiß und Stadtschreiber dauernde Mitglieder des Rates, während alle anderen Mitglieder jährlich zur Hälfte neu gewählt werden. Später, und zwar schon vor 1443, wird sodann jeder Schöffe als solcher vom Schultheißen in den Rat eingeführt, so daß nunmehr sämtliche vierzehn Schöffen lebenslängliche Ratsmitglieder sind, denen als zweijährig wechselnde Mitglieder zwei Ritter und sechs Dienstmannen, ferner zehn Bürger und vierzehn Zünftler gegenüberstanden. Im Jahre 1501 erlangt dann der Erzbischof auch das formelle Bestätigungsrecht für jede einzelne Ratswahl wieder, was vielleicht darauf schließen läßt, daß er gewohnheitsmäßig schon vorher auf die angeblich „freie“ Wahl Einfluß geübt hat. Folge dieser recht wechselnden Verhältnisse und dieser Verflechtung des Schöffenskollegiums mit dem Rate ist nun gewesen, daß die Geschäfte der Schöffen und des Rates vielfach ineinander übergingen, ferner daß die Beschlüsse der Gesamtbürgerschaft gegenüber dem wachsenden Einfluß des Stadtherrn völlig zurücktreten mußten.



Abb. 35. Rathaus zu Koblenz. Ansicht des Schöffenhauses.

Die Versammlungen der Bürger hatten in alter Zeit auf dem Hofe Monreal stattgefunden. Ein